

Abs. RechtaufKindheit e.V. - Im Loh 20 - 44869 Bochum

Landtagsfraktion
Arbeitskreis Familie, Kinder und Jugend

Bochum 22.09.2024

Baurechtliche Erleichterung für Wald- und Naturkindergärten

Sehr geehrte

am 18.09.2024 durfte ich, gemeinsam mit der Leiterin unserer Arbeitsgruppe „Draußenkinder“ Frau Dr. Dr. Richard Elsner und der Kollegin Frau Majer, am Gespräch über die Bedeutung des freien Kinderspiels draußen und möglichst auch in Naturnaher Umgebung, teilnehmen. Im Hinblick auf das Landesausführungsgesetz zum Ausbau der ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter, wiesen wir auch auf die Notwendigkeit von kindgerecht und naturnah gestalteten Schulhöfen hin. Vielen Dank für das sehr angenehme Gespräch!

Im Gespräch, oder war es in der Vorstellungsrunde, berichtete ich von den enormen Hürden bei der Verwirklichung von Natur- und Waldkindergärten. Diese sind in erster Linie baurechtlicher Art und besonders dann beschwerlich, wenn man die Projektentwicklung ehrenamtlich voranbringen will. Ich konnte an der Reaktion von entnehmen, dass dieses Thema auch auf Ihrer To-Do-Liste ansteht.

Ich selber bin Vorstandsmitglied des neu gegründeten Trägervereins (September 2023) mit dem Namen RechtaufKindheit e.V. Wir sind keine Elterninitiative. Allerdings haben fast alle Gründungsmitglieder jahrelange Erfahrung mit

RechtaufKindheit e.V.
Im Loh 20
44869 Bochum
Vereinsregister 5325

Tel.: 01573 - 52 62 122
Mail: rechtaufkindheit@gmx.de
Web: www.rechtaufkindheit.de

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN: DE14 4306 0967 1325 0324 00
BIC: GENODEM1GLS

Elterninitiativen, mal beruflich, mal als Elternteil. Deshalb möchten wir in diesem Schreiben nicht nur unsere, sondern auch die Situation der Elterninitiativen einbeziehen. Denn um für das eigene Kind einen Platz in einem neu zu entwickelnden Natur- oder Waldkindergarten zu schaffen, sollte die Projektentwicklung bestenfalls vor der Geburt des Kindes beginnen.

Dies habe ich bewusst überspitzt dargestellt um den zeitlichen Aufwand und die oftmals vergeblichen Bemühungen hervorzuheben. Denn häufig ist der aus pädagogischer Sicht geeignete Ort baurechtlich nicht- oder nur sehr schwer umsetzbar. Gleichzeitig entstehen durch das Baurecht Auswirkungen auf die Umsetzung des pädagogischen Konzeptes.

Mit dem Ziel die Entwicklung von Natur- und Waldkindergärten zu vereinfachen, möchte ich Ihnen nun eine Kombination aus eigenen Erfahrungen und möglichen „Auswegen“ näherbringen. Ich hoffe, damit einen konstruktiven Beitrag zu leisten. Für weiteren Erfahrungsaustausch und weitere Erfahrungsweitergabe stehe ich sehr gerne zur Verfügung!

Nachfolgend zwei Lösungsansätze

Klarstellungserlass zur Genehmigung baulicher Anlagen von Natur- und Waldkindergärten am Beispiel Schleswig – Holstein:

Zitat:

"Mit unserem Klarstellungserlass wollen wir eine landesweit einheitliche Vorgehensweise gewährleisten. Wir konkretisieren die wesentlichen Anforderungen an eine Naturunterkunft und geben Verfahrenshinweise für die Erteilung der Baugenehmigung", erklärte Staatssekretärin Kristina Herbst dazu.

*„Da es erklärtes Ziel der Landesregierung ist, dass der weitere Betrieb von Waldkindergärten erleichtert sein soll, wurde am 30.07.2018 der § 2 des Landeswaldgesetzes geändert. **Anlagen naturnaher Kindertagesstätten, die der naturpädagogischen Erziehung und Bildung von Kindern dienen, sind nunmehr zu Bestandteilen des Waldes erklärt worden. Somit ist eine gesonderte Bauleitplanung entbehrlich geworden**, sofern es sich um eine schlichte Unterkunft in naturnaher Bauweise handelt.“*

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/K/kita/kindertageseinrichtungen/Naturkindertagesstaetten?nn=6b94bbe7-220f-41c2-9bec-bad6898d326d>

Fazit: Die Landesregierung Schleswig-Holstein hat das Landeswaldgesetz geändert bzw. ergänzt. Eine naturnahe Kindertagesstätte ist nun gleichberechtigter Teil des

Waldes, neben der Garage der Förster:in und Werkstatt für Waldarbeiter und Schutzhütte für Wanderer.

Der gemeinsam vom dem norddeutschen Ministerium und der Unfallkasse Nord herausgegebene Leitfaden ist für Neugründungen ein guter Wegbegleiter!

https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/VIII/Service/Broschueren/Broschueren_VIII/Kita/Naturkindertagesstaette.pdf?blob=publicationFile&v=2

Instrument Befreiungsantrag

Beispiel Dortmund: Aus Sitzungsprotokoll des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde (Anmerkung: Es gibt eine Bauvoranfrage für die Aufstellung eines Waldkindergartenwagens):

Zitat: Der Landschaftsplan weist für den Standort Landschaftsschutzgebiet in Nähe zu dem Waldgebiet Silberknapp und den Naturschutzflächen der Großholthäuser Mark aus. An dem Standort gilt somit u.a. das Bauverbot. Hier wäre eine Befreiung für die Errichtung des Kindergartens als auch für die Herrichtung des verwilderten Grundstückes und für die Nutzungsänderung des Grundstückes erforderlich....

... Beschluss: Der Beirat stimmt der beabsichtigten Befreiung der unteren Naturschutzbehörde einstimmig zu.

<https://rathaus.dortmund.de/dosys/dorat.nsf/NiederschriftXP.xsp?action=openDocument&documentId=8AF12BFA96096171C12589520034E8F9&SessionID=8F9B281E6B68C3E2FD75622AFB966851FBBA9AFA>

Erfahrungen und Wünschenswertes

Mischnutzung als Synergie ermöglichen/empfehlen

am Beispiel des vom LWL getragenen Museumsgeländes Zeche Hannover in Bochum. Das wunderschöne Außengelände der Zeche wäre aus unserer Sicht ein geeigneter Standort für Waldkindergartenwagen (Schutzraum, Bring- und Abholort, kleiner Außenbereich für Gärtnern, Handwerken und künstlerisches Tun). Für das Wald- und Naturpädagogische Konzept gibt es gut nutzbare umliegende Wälder, Parkanlagen und eine ökologische Kleingartenanlage als Ziel.

Hindernis: Mischnutzung (Museum und Kita) versicherungstechnisch nicht möglich. Schade um die vertane Synergie (Landesjugendamt WL ist auch LWL)

Aus unserer Sicht könnten beispielsweise Flächen, welche sich im Besitz einer Kommune befinden, auch mehrfach genutzt werden. So haben z.B.

Kleingartenanlagen und Sportplätze oftmals Flächen, die nur mitgepflegt-, aber nicht genutzt werden.

Bestandgebäude im Außenbereich nutzen

Bestehende Gebäude im Außenbereich nach §35 Baugesetzbuch, können im Sinne des Bestandschutzes als Schutzraum hergerichtet werden. Im konkreten Beispiel in Essen Bergerhausen ist die Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge vorhanden, durch die Hauptnutzung einer Gärtnerei ist die Zufahrt jedoch nicht für Elternfahrzeuge und Fußgänger geeignet. In diesem Fall wäre aus unserer Sicht die Lösung, dass nun Bring- und Abholorte an geeigneten Stellen definiert werden. Hierzu kämen Flächen in der nahegelegenen öffentlichen Parkanlage und/oder Schulgeländen in Frage. Beides wäre am konkreten Beispiel vorhanden. An diesen Stellen können einfache mobile Unterkünfte als Treffpunkte dienen. Anmerkung: Ein neuer schmaler Fußweg ist im konkreten Beispiel trotzdem zusätzlich angedacht.

Gezielte Standortsuche im Rahmen der Raumplanung/Stadtplanung

Initiativen müssen sich meist auf eigene Faust auf die Standortsuche machen. Viele ideale Standorte scheiden jedoch schnell wieder aus. Sie wurden im Rahmen der Bauleitplanung bereits für andere Nutzungen vorgesehen. Aus unserer Sicht sollten die unterschiedlichen kommunalen Fachbereiche gezielter zusammenwirken. So wäre es beispielsweise dienlich, wenn Jugendhilfeplanung und Stadtplanung zunächst einen ungefähren zu erwartenden Bedarf ermitteln. So wie dies für den Neubau einer KiTa-Immobilie üblich ist, können auch für Wald- und Naturkindergärten im Rahmen der Raumplanung/Stadtplanung geeignete Bereiche definiert und eine Zeitlang als Vorratsflächen vorgehalten werden. Neue und bestehende Träger können dann auf die Fläche aufmerksam gemacht werden.

Besonders unkompliziert, aber eventuell selten, sind Flächen am Rande des Innenbereiches in unmittelbarer Nachbarschaft zum Außenbereich (Letztere Idee entstand im Gespräch mit einem Amtsleiter im Ruhrgebiet). Der Außenbereich muss selbstverständlich für die Umsetzung des jeweiligen pädagogischen Konzeptes geeignet sein, das heißt u.a., er muss ausreichend groß und naturnah sein.

Den NaturKinderGarten als Zwischenmodell ermöglichen

Zwischen der regulären Kitaimmobilie, mit und ohne Waldgruppe, und der reinen Waldeinrichtung, sollte aus pädagogischer und wirtschaftlicher Sicht die Variante „Reiner NaturKinderGarten“ etabliert werden.

Unserem Verein RechtaufKindheit e.V. ist es besonders wichtig, die guten Erfahrungen der Waldkindergärten auch in den städtischen Raum zu übertragen. Besonders in den Ballungsgebieten des Ruhrgebietes entlang der Emscher, wollen wir mit dem Konzept der NaturKinderGärten einen Beitrag zum Strukturwandel auf der Ebene des Bildungssystems leisten. Daher rührt auch der Wunsch nach Zusammenarbeit mit der IGA2027 auf der Projektebene „Mein Garten“.

Dafür muss jedoch ein an den öffentlichen Raum angepasstes pädagogisches Konzept angewandt werden. Denn geeignete und ausreichend große Waldgebiete sind eher selten, dafür aber umso mehr Park- oder Kleingartenanlagen, ergänzt durch kleinere Waldgebiete. Auch hierfür halten wir mobile Einheiten, wie z.B. den Waldkindergartenwagen geeignet. Der Aufenthalt im naturnahen Raum wird ebenfalls Schwerpunkt sein und vom zeitlichen Rahmen an die Möglichkeiten der Umgebung angepasst. Die Unterkunft wird auch hier erstrangig als Schutzraum dienen. Jedoch wird sie häufiger genutzt, z.B. als Rückzugsort zum Ausruhen, zu den Mahlzeiten und für die Mittagsruhe der jüngeren Kinder. Im Gelände um die Unterkünfte wollen wir gärtnerische, handwerkliche und künstlerische Projekte mit den Kindern umsetzen. Dazu benötigen wir zusätzlich Überdachungen zum Werken und abschließbare Hütten zum Lagern.

Hinter dieser konzeptionellen Anpassung an die jeweiligen Standorte im städtischen Raum, steht die Notwendigkeit, den Tagesablauf einem aus pädagogischen Gründen wichtigen kindgerechten Tagesrhythmus unterzuordnen. Denn anders als im Waldkindergarten bietet das Umfeld kein unerschöpfliches Angebot an stets neuen Spiel- und Erfahrungsmöglichkeiten und einen sich daraus ergebenden Rhythmus. Praktisch bedeutet dies, dass das Gelände und die Unterkunft zwischenzeitlich wieder aufgesucht wird um beispielsweise ein Frühstück einzunehmen oder die Toilette aufzusuchen. Schon der Toilettengang ist aus Gründen des Kinderschutzes anders als im Waldkindergarten zu organisieren. Die mobile Unterkunft dient auch im reinen NaturKinderGarten nicht als regelmäßig genutzter Gruppenraum.

Baurechtlich würde derzeit das Problem entstehen, dass sich diese Einrichtungsform nicht eindeutig zuordnen lässt. Ist es ein Waldkindergarten mit Schutzraum für schlechte Wetterverhältnisse oder ist es wie ein ganz normales Gebäude einer Kita, mit allen baulichen Auflagen die für eine Betriebserlaubnis erfüllt werden müssen. Die auf Waldkindergartenwagen spezialisierten Hersteller geben an, dass sie in den komplett ausgestatteten Wagen auf die Anforderungen der zuständigen Behörden (z.B. bezüglich Sicherheit, Hygiene, Rückzugsmöglichkeit u.s.w.) eingehen.

Deshalb lautet unser Vorschlag: Dieses Modell ermöglichen und die eingesparten Bau- und Nebenkosten in den weiteren Kitaplatzausbau investieren. Im Gegenzug

müssen wir und andere Träger für die Nutzung der Flächen und der Unterkünfte ein tragfähiges und kontrollierbares, bzw. im Alltag überprüfbares Konzept vorlegen.

Zum Schluss noch eine Kontaktempfehlung

Im Gespräch über naturnahe Außengelände von KiTas und Schulen erwähnte ich den Erfahrungsschatz der Landschaftsarchitektin Jenny Humrich. Das Unternehmen „NaturLeben“ befindet sich im Wahlkreis von [REDACTED]. Besonders erwähnenswert ist, dass sie ihre Tätigkeit als Architektin mit einem nachhaltigen Bau- & Bildungskonzept für Träger und Fachkräfte ergänzt. Die Erfahrung hat mittlerweile gezeigt, dass die Nachfolgekosten der so gestalteten und weiterentwickelten Außenanlagen wesentlich geringer ausfallen, als bei herkömmlichen Spielflächen um Kindertageseinrichtungen.

Für weiteren Erfahrungsaustausch und weitere Erfahrungsweitergabe stehe ich sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Arne Mangel (Vorstand)